

III.

Gewährleistung

§ 9

Für die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr für fachgemäße Ausführung und einwandfreies Funktionieren. Er beseitigt kostenlos alle Schäden, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren und im Laufe des ersten Monats oder während einer Fahrt bis zu 3000 km innerhalb dieses Monats nach Abnahme des Fahrzeuges aufgetreten und nachweisbar auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Die Garantie für Ersatzteile erstreckt sich nur auf die instand gesetzten und ausgewechselten Teile, und zwar je nach Vereinbarung in kostenloser Ersatzteillieferung oder Instandsetzung der mangelfaften Teile.

§ 10

(1) Eine Garantieverpflichtung besteht nicht, wenn die vom Auftragnehmer aus technischen Gründen angebrachten Plomben verletzt oder entfernt sind. Eine Garantieverpflichtung besteht ferner nicht, wenn von dritter Seite Nacharbeiten bzw. Veränderungen an dem Fahrzeug oder an den instand gesetzten Aggregaten nachträglich vorgenommen würden.

(2) Eine Garantieverpflichtung gegenüber dritten Personen besteht nicht.

§ 11

(1) Die während der Garantiezeit aufgetretenen Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Das Fahrzeug ist, wenn nicht anders vereinbart, dem Auftragnehmer kostenlos zuzuführen.

(2) Die Feststellung, ob ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt, erfolgt im Streitfälle durch einen unbeteiligten, zuverlässigen Sachverständigen unter Hinzuziehung beider Parteien.

IV.

Rechnungslegung und Bezahlung

§ 12

(1) Die Berechnung der Instandsetzungskosten erfolgt auf Grund der bestehenden und gesetzlich festgelegten Preisbestimmungen.

(2) In der Rechnung werden die Kosten für die

- a) vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten,
 - b) Fremdarbeiten,
 - c) Ersatzteile und Materialien
- spezifiziert und getrennt aufgeführt.

§ 13

(1) Die Bezahlung der Instandsetzung hat nach Beendigung durch den Auftraggeber in bar oder in gleichwertiger anderer Zahlung zu erfolgen. Der Rechnungsbetrag ist spätestens nach Ablauf von 15 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung über die Fertigstellung des Fahrzeuges bzw. nach Vorlage der Rechnung fällig.

(2) Für die nicht termingemäße Bezahlung einer Rechnung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,05% des Rechnungsbetrages pro Tag zu zahlen;

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug erst nach voller Bezahlung der Rechnung abzugeben.

(4) Außerdem kann der Auftragnehmer Aufbewahrungskosten in Höhe der festgesetzten ortsüblichen Einstellungsgebühren für tagesweise eingestellte Fahrzeuge in Rechnung stellen.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die kostenlose Aufbewahrungspflicht

- a) für in Reparatur befindliche Fahrzeuge oder Teile bis zur Abholung, die spätestens 15 Tage nach erfolgter Abnahme bzw. nach erfolgter Bereitstellung zum Versand zu erfolgen hat,
- b) für alle für die Instandsetzung vom Auftraggeber bereitgestellten Ersatzteile und Materialien,
- c) für Werkzeuge und sämtliches lose angebautes Zubehör, das sich am bzw. im Kraftfahrzeug befindet.

(2) Der Auftragnehmer trifft zur Sicherung dieser Werte die erforderlichen und den Umständen nach möglichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Betriebsleiters. Bei Vernichtung oder Verlust, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, verpflichtet sich derselbe, die Werte dem Auftraggeber im Original zu ersetzen oder, falls keine Möglichkeit zur Wiederbeschaffung besteht, den Übergabewert bzw. Zeitwert der in Verlust geratenen Teile zu erstatten.

§ 15

Der Auftragnehmer haftet für von ihm verschuldete Schäden, die bei einer Probefahrt entstehen. Lenkt das Fahrzeug bei einer Probefahrt der Auftraggeber, so gehen alle sich hierbei zeigenden Schäden und Defekte zu seinen Lasten.

§ 16

Die Übernahme des Kraftfahrzeuges erfolgt durch den Auftraggeber oder durch eine von ihm beauftragte Person grundsätzlich in der Werkstatt. Die Übergabe bzw. die Übernahme des Fahrzeuges wird schriftlich festgelegt. Mit der erfolgten Übergabe bzw. widerspruchslosen Übernahme des Fahrzeuges aus der Reparatur gilt das Fahrzeug als abgenommen. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Fahrzeuges, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr; das Fahrzeug gilt dann als abgenommen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten.

§ 17

Als vereinbarter Gerichtsstand gilt im Streitfälle das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Amtsgericht.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär